

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 39.759/4

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 17. Januar 2006 von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Staat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Errichtung einer nationalen Kommission für die Rechte des Kindes, unterzeichnet in Brüssel am 16. September 2005" abzugeben, hat am 30. Januar 2006 folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag unter Berufung auf Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, eingereicht wurde, hat die Gesetzgebungsabteilung ihre Untersuchung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorausgehenden Formalitäten beschränkt.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

1. Artikel 92*bis*, § 1, Absatz 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen lautet wie folgt :

"Die Zusammenarbeitsabkommen werden von der zuständigen Obrigkeit ausgehandelt und abgeschlossen. Die Abkommen im Bereich von Angelegenheiten, die durch ein Dekret geregelt werden, und diejenigen, die die Gemeinschaft bzw. die Region belasten oder die Belgier individuell binden könnten, werden erst wirksam, nachdem sie durch ein Dekret gebilligt worden sind."

Da das untersuchte Zusammenarbeitsabkommen zu den Zusammenarbeitsabkommen zählt, die dieser Bestimmung zufolge erst wirksam werden, nachdem sie von den betreffenden Gesetzgebern gebilligt worden sind, darf folglich nicht - wie es in Artikel 17 dieses Abkommens der Fall ist - bestimmt werden, daß "die erste

Zahlung [...] für den 1. September 2005 [erfolgt]", das heißt zu einem Zeitpunkt vor dem Datum der Billigung des Abkommens durch alle betreffenden Gesetzgeber ⁽¹⁾.

2. Der einzige Artikel gebraucht die folgende Formulierung :

"Das Zusammenarbeitsabkommen ... ist uneingeschränkt wirksam."

⁽¹⁾ Siehe in diesem Sinne die folgenden von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates abgegebenen Gutachten : Gutachten 27.066/4, das am 17. Dezember 1997 über einen Vorentwurf abgegeben wurde, der das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 2. Juni 1998 "portant assentiment à l'Accord de coopération entre la Communauté française de Belgique et la Région wallonne, mettant en oeuvre le rapprochement des administrations compétentes en matière de relations extérieures" (Dok. C.C.F., Sitzungsperiode 1997-1998, Nr. 225/1) geworden ist; Gutachten 27.067/4, das am 10. Dezember 1997 über einen Vorentwurf abgegeben wurde, der das Dekret der Wallonischen Region vom 9. April 1998 "zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen der Französischen Gemeinschaft von Belgien und der Wallonischen Region, durch das eine Annäherung der für die answärtigen Beziehungen zuständigen Verwaltungen verwirklicht wird" (Dok. CRW, Sitzungsperiode 1997-1998, Nr. 341/1) geworden ist; Gutachten 25.010/2, das am 7. Oktober 1996 über einen Vorentwurf abgegeben wurde, der das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 5. Mai 1999 "portant approbation de l'accord de coopération relatif à la coordination et à la gestion des aides octroyées par la Commission européenne dans le domaine des ressources humaines et à la création de l'Agence Fonds Social Européen, conclu à Bruxelles le 2 septembre 1998 entre le Gouvernement wallon, le Gouvernement de la Communauté française et la Commission communautaire française de la Région de Bruxelles-Capitale" (Dok. C.C.F., Sitzungsperiode 1998-1999, Nr. 301/1) geworden ist; Gutachten 26.379/2, das am 27. Juli 1997 über einen Vorentwurf abgegeben wurde, der das Dekret der Wallonischen Region vom 1. April 1999 "portant approbation de l'accord de coopération relatif à la coordination et à la gestion des aides octroyées par la Commission européenne dans le domaine des ressources humaines et à la création de l'Agence Fonds Social Européen, conclu à Bruxelles le 2 septembre 1998 entre le Gouvernement wallon, le Gouvernement de la Communauté française et le Collège de la Commission communautaire française de la Région de Bruxelles-Capitale" (Dok. C.R.W., Sitzungsperiode 1998-1999, Nr. 487/1) geworden ist; Gutachten 27.076/4, das am 19. Januar 1998 über einen Vorentwurf abgegeben wurde, der das Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission vom 22. April 1999 "portant approbation de l'Accord de coopération relatif à la coordination et à la gestion des aides octroyées par la Commission européenne dans le domaine des ressources humaines et à la création de l'Agence Fonds Social européen", conclu à Bruxelles le 2 septembre 1998 entre le Gouvernement wallon, le Gouvernement de la Communauté française et le Collège de la Commission communautaire française de la Région de Bruxelles-Capitale" (Dok. A.C.C.F., Sitzungsperiode 1998-1999, Nr. 77/1) geworden ist.

Es wäre angebrachter, die Worte "Zustimmung" und "zustimmen", wie sie u.a. in dem Titel und in dem einzigen Artikel des Dekrets vom 9. Mai 2005 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 29. April 2004 zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und Gemeinschaften bezüglich der aktiven Begleitung und Betreuung von Arbeitslosen gebraucht werden, zu benutzen. Diese Terminologie entspricht nämlich derjenigen, die in Artikel 167, §§ 2 und 3, der Verfassung gebraucht wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	R. ANDERSEN,	Erster Vorsitzender des Staatsrates,
	P. LIÉNARDY,	Staatsräte,
	P. VANDERNOOT,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau A. VAGMAN, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

C. GIGOT

R. ANDERSEN

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

Der HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN